

## MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Gemäß Satzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge berücksichtigen den Arbeitsbereich, in dem ein Regisseur/ eine Regisseurin, bzw. Regieassistent/in tätig ist. Entsprechend sind die Mitgliedsbeiträge gestaffelt.

## § 2

### BEITRAGSSÄTZE

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft von Kino- und Fernsehregisseuren/ -innen fiktionaler Formate und Genres mit einem Minimum von zwei abendfüllenden Langfilmen oder einer entsprechenden Anzahl an Serienfolgen beträgt 60,- € / Monat
2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft für Regisseuren / -innen im Bereich Werbefilm mit einem Minimum von vier Kino- oder TV-Spots oder drei Industriefilmen beträgt 60,- € / Monat
3. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regisseure/ -innen im Bereich dokumentarischer Formate und Genres mit einem Minimum von zwei abendfüllenden Langfilmen oder der entsprechenden Anzahl an dokumentarischen Filmen beträgt 30,- € / Monat.
4. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regisseure/ -innen im Bereich Synchron mit einem Minimum von zwei abendfüllenden Langfilmen oder der entsprechenden Anzahl an kürzeren Filmen/Formaten beträgt 60,- € / Monat.
5. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regisseure/ -innen der Abs. 1-4 in allen dort genannten Bereichen, sowie Regieassistent:innen und Scriptsupervisor:innen beträgt ab dem 67-igsten Lebensjahr 15,- € / Monat.
6. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Nachwuchsregisseure/-regisseurinnen beträgt monatlich 25,- €.

Diese Form der Mitgliedschaft ist für Berufseinsteiger und bisherige Mitglieder der Berufsgruppen Nachwuchsregie solange möglich, wie die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft nach 1-3 nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft erfüllt, wandelt sich die bisherige Mitgliedschaft in diese.

Einzelne Leistungen des Verbandes sind bei dieser Form der Mitgliedschaft eingeschränkt.

- 6a. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regisseure und Regisseurinnen im Independent- Bereich beträgt monatlich 30,- €.

Diese Form der Mitgliedschaft ist solange möglich, wie die Voraussetzungen gegeben sind. Sind die Voraussetzungen für die reguläre Mitgliedschaft erfüllt, wandelt sich die bisherige Mitgliedschaft in diese.

Der Vorstand entscheidet, inwieweit einzelne Leistungen des Verbandes bei dieser Form der Mitgliedschaft eingeschränkt sind.

7. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Studierende beträgt monatlich 10,- €.

Diese Form der Mitgliedschaft gilt für Studenten staatlicher und staatlich anerkannter Filmhochschulen. Diese Form der Mitgliedschaft kann mit Beginn des 3. Jahr des Studiums beantragt werden. Sie endet mit der Erbringung von regelmäßigen Leistungen, die zur Mitgliedschaft als Nachwuchsregisseur/in berechtigen. Sind die Voraussetzungen für diese Mitgliedschaft erfüllt, wandelt sich die bisherige Mitgliedschaft in diese.

Einzelne Leistungen des Verbandes sind bei dieser Form der Mitgliedschaft eingeschränkt.

8. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Regieassistenten/-assistentinnen beträgt 23,- € /Monat, der für Scriptsupervision 17,- € /Monat
9. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder (den BVR unterstützende oder kooperierende Unternehmen bspw. Agenturen, aber auch natürliche Personen) bemisst sich nach Kategorien. Die Einordnung wird vom Vorstand festgelegt nach Kriterien wie Größe, Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz und Art des Unternehmens, bzw. des Fördermitglieds:

Kategorie 1	10,- € /Monat für natürliche Personen
Kategorie 2	20,- € /Monat für natürliche Personen
Kategorie 3	100,- € /Monat für Unternehmen
Kategorie 4	300,- € /Monat für Unternehmen
Kategorie 5	500,- € /Monat für Unternehmen

Einzelne Leistungen des Verbandes sind bei dieser Form der Mitgliedschaft eingeschränkt.

### § 3

#### WEITERER BESTANDTEIL DES MITGLIEDSBEITRAGS

1. Aus den Ausschüttungen, die das Mitglied von der VG Bild-Kunst erhält, führt es eine Abgabe von 20 Prozent, maximal 250,- Euro pro Jahr an den Verband ab.

Dieser Bestandteil des Mitgliedsbeitrags wird ausgesetzt.

### § 4

#### BESONDERE MITGLIEDSCHAFTEN

1. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 5

#### REDUZIERTER BEITRÄGE UND BEITRAGSBEFREIUNG

Die Gewährung von Reduzierungen oder Ermäßigungen der regulären Mitgliedsbeiträge fällt in die Zuständigkeit des Vorstands.

1. Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert werden. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich mit einem Nachweis an den Vorstand zu stellen.
2. Mitglieder befreundeter in- und ausländischer Organisationen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitragssatz von 80% für die Dauer der mehrfachen Mitgliedschaft.
3. Bei Ehepaaren, die beide Mitglied sind, ermäßigt sich auf Antrag einer der beiden Mitgliedsbeiträge um 50%.
4. In sozialen Notfällen kann auf Antrag der Beitrag um 30% oder 50% reduziert werden. Der Antrag ist zu begründen. Die Ermäßigung gilt für ein Jahr. Bei Bedarf muss diese Beitragsreduzierung im darauffolgenden Jahr erneut schriftlich beantragt werden.
5. In außergewöhnlichen, besonderen Notfällen kann der Beitrag vorübergehend ausgesetzt werden. Der Antrag dazu ist mit Nachweisen über die Einkommens- bzw. die soziale Notlage

zu begründen. Die Befreiung gilt für ein Jahr. Bei Bedarf muss dieses Verfahren erneuert werden.

6 Für Mitglieder, die ein neues Mitglied werben, ermäßigt sich der reguläre Mitgliedsbeitrag in der Höhe der Hälfte des Mitgliedsbetrags des angeworbenen Mitglieds in den nachfolgenden zwölf Monaten.

Die Ermäßigung ist beschränkt auf maximal die Hälfte des Beitrags des anwerbenden Mitglieds.

## § 6

### ZAHLUNGSWEISE

1. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle die jeweils aktuellen Bankverbindungen und Genehmigungen anzuzeigen.
2. Der Bankeinzug erfolgt quartalsmäßig zur Mitte eines jeden Kalendervierteljahres.
3. Die Zahlung der VG Bild-Kunst-Umlage aus Verwertungserlösen erfolgt durch Abtretungserklärung gegenüber der VG Bild Kunst und Überweisung von der VG Bild-Kunst direkt an den BVR. Das Mitglied ist verpflichtet, beim Antrag auf Mitgliedschaft diese Abtretungserklärung zu unterschreiben. Diese Regelung ist in Abhängigkeit von § 3 BO ausgesetzt.
4. Das Nichtzahlen von Mitgliedsbeiträgen schließt Leistungen des Verbands aus.

Berlin, 15. Februar 2024